



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde Schwanstetten (Friedhofssatzung – FS)**

**Vom xx.xx.xxxx**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 335), erlässt der Markt Schwanstetten folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Marktgemeinde Schwanstetten (Friedhofssatzung – FS) vom 29. September 2015 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

#### **„§ 17 a**

#### **Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

<sup>1</sup>Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 201 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. <sup>2</sup>Herstellung in diesem Sinne umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. <sup>3</sup>Bei Steinen, die ausschließlich aus Deutschland, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, reicht der Nachweis der ausschließlichen Herkunft aus diesen Ländern. <sup>4</sup>Im Übrigen wird der Nachweis in der Regel durch ein vertrauenswürdige, allgemein anerkanntes Zertifikat (z.B. Fair-Stone-, XertifiX- oder ein vergleichbares Zertifizierungssiegel) erbracht. <sup>5</sup>Sollte dies für den Letztveräußerer aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, kann durch Glaubhaftmachung (§ 294 Zivilprozessordnung) die Genehmigung erteilt werden. <sup>6</sup>Auf ein solches Zertifikat kann verzichtet werden, wenn ein Nachweis über die Einfuhr in das Bundesgebiet vor dem 01.09.2016 vorgelegt werden kann. <sup>7</sup>Die Behörde ist zu eigenen Ermittlungen nicht verpflichtet (§ 24 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).“

### **Art. 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den xx.xx.xxxx

Markt Schwanstetten

Robert Pfann  
Erster Bürgermeister